

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 18 (1947)

Heft: 11

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

- VSA** Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern
AVBB Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Baselland und Baselstadt

Mitarbeiter: Schweizerische Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)

Redaktion: Fräulein Regina Wiedmer, Bern,
Terrassenweg 12, Tel. (031) 2 33 93

Druck und Administration: A. Stutz & Co.
Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 7.—
Ausland Fr. 10.—

November 1947

No. 11

Laufende No. 189

18. Jahrgang

Erscheint monatlich

Inseraten-Annahme: **Louis Lorenz, Zürich** Postfach Fraumünster Tel. (051) 27 23 65 Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co., Wädenswil

Die Bedeutung der **Intelligenz** für die Erziehung

Referat gehalten von PD Dr. Moor

Bewahren oder bewähren? Das ist das tieferliegende Thema, zu dessen Lösung die folgenden Erörterungen einen Beitrag leisten wollen. Durch all das, was einem Menschen an Mängeln oder Schwächen anhaftet, wird seine Lebensaufgabe erschwert. Er kann aber auch diese erschwerte Aufgabe lösen und allein auf sich nehmen, wenn er die Fähigkeiten und Kräfte besitzt, die zu ihrer Lösung erforderlich sind.

Das führt uns auf die Frage: Welches sind diese Fähigkeiten und Kräfte? Oder deutlicher: Was von all den seelischen Erscheinungen, die zum Menschsein gehören, kann als Mittel dienen zur Bewältigung der Lebensaufgabe? Und was ist Material, mit dem man bei der Lösung der Aufgabe einfach rechnen muss?

Man pflegt wohl zu sagen: Wer nun eben imstande wäre, die Eigenart seiner Lebensaufgabe und die Besonderheit dessen, was für ihn Erfüllung heissen kann, einzusehen, der könnte es auch hier lernen, sich zu bewähren. Wer aber zu solcher Einsicht unfähig bliebe, der müsste ebensoweit, als seine Einsichtigkeit nicht mehr ausreichte, dauernd bewahrt werden.

Dagegen wird eingewendet: Mancher sieht etwas ein; er kann es trotzdem nicht. — Allein: Diejenige Einsicht, die nicht zugleich kann, die meinen wir nicht. Der Begriff einer solchen machtlosen Einsicht ist ein unvollkommener und für die Erziehung nicht brauchbarer Begriff, der sich zu weit vom Leben entfernt hat, eine zu weit getriebene Abstraktion. Wenn Sokrates gelehrt haben soll, dass es die Einsicht sei, welche zur Tugend ver helfe, dann muss er eine tiefere Einsicht gemeint haben, als unser heutiger Intelligenzbegriff sie meint. Und jene tiefere Einsicht, wie er sie gemeint hat, die gälte es erst noch zu suchen.

Die Frage ist also einfach, was solche Einsicht wäre, wie sie sein müsste, damit sie das Bewährenkönnen ermöglichte. Dass die blosser Intelligenz, so wie wir sie zu verstehen pflegen, dazu nicht genügt, obwohl sie irgendwie zu jener Einsicht dazu gehört, das ist das einzige, was sich von vorneherein erkennen lässt.

Wir beginnen mit einem Beispiel:

Walter hat zwei Schwestern, eine etwas jüngere und eine etwas ältere Schwester. Sein Vater ist Angestellter in einem grossen kaufmännischen Betrieb. Die Familie lebt in geordneten und relativ guten Verhältnissen in einem kleinen Ort in der Nähe der Stadt. Bis zu seinem 14. Altersjahr besucht Walter die 8 Klassen der Primarschule; schlecht und recht kommt er mit, zur Sekundarschule reicht es nicht. Da er bei Schulaustritt nicht weiss, was er werden will und in seinem ganzen Verhalten auch noch recht kindlich ist, glauben die Eltern, man nehme ihn besser noch nicht aus der Schule und schicken ihn noch zwei Jahre in die Stadt in eine Privatschule, trotzdem das eine erhebliche finanzielle Belastung für sie darstellt. Nach Ablauf dieser zwei Jahre müssen sie sich freilich darüber klar werden, dass eine weitere Schulung nicht mehr möglich ist, dass die Grenzen seiner Fähigkeiten endgültig erreicht sind. Walter aber weiss noch immer nicht, was er werden will. Man versucht es mit einer kaufmännischen Lehre, die der Vater vermitteln kann, und weil man einsieht, dass Walter sich in keiner Handwerkerlehre bewähren würde; die Eltern gestehen es sich noch nicht ein, spüren es aber deutlich und handeln danach, dass ihr Bub schlecht erzogen, nämlich verwöhnt, ungeschickt und faul ist. In der kaufmännischen Lehre geht es zunächst ein